

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/32

Ersatz Aarebrücke Solothurn; Verhandlungsmandat Nutzungsgebühr

1. Ausgangslage / Erwägungen

Die SBB Infrastruktur beabsichtigt den Ersatz der Aarebrücke in Solothurn (Koord. ca. 2'607'260 / 1'228'230). Dazu wurde ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren (hiernach: PGV; ISP-Nr. 1159143) durchgeführt. Das Bundesamt für Verkehr (hiernach: BAV) erteilte die Plangenehmigung mit Datum vom 7. November 2025.

Im Rahmen des PGV stellte der Kanton Solothurn u.a. den Antrag, dass die SBB Infrastruktur als Bewilligungsempfängerin der Plangenehmigung eine Gewässernutzungsgebühr von Fr. 55'000.00 an das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (hiernach: AfU) zu bezahlen habe.

Das BAV nahm mit Schreiben vom 10. September 2025 die Anliegen des Kantons Solothurn, für die Errichtung (resp. Erhaltung) der Aarebrücke von den SBB Infrastruktur eine Gewässernutzungsgebühr zu erheben, zur Kenntnis und es stellte fest, dass in diesem Punkt im Laufe des Schriftenwechsels keine Annäherung der Parteistandpunkte stattgefunden habe. Weiter hielt das BAV im Wesentlichen fest, dass Einigkeit darüber bestehe, dass gemäss Art. 18 Abs. 4 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) für Infrastrukturanlagen, die vom Bund in einem PGV beurteilt werden, keine kantonalen Bewilligungen erforderlich seien. Umstritten sei aber, ob daraus auch folge, dass keinerlei Nutzungsgebühren erhoben werden dürften, oder ob solche Gebühren gestützt auf Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und/oder gestützt auf kantonales Recht gleichwohl möglich bleiben. Das BAV wies sodann auf die Funktion und Grenzen des (konzentrierten) PGV hin. Ins PGV zu integrieren seien demnach (nur) all jene Aspekte und Entscheide, die zwingend notwendig für die (widerspruchsfreie) Beurteilung der rechtlichen und technischen Umsetzbarkeit des Vorhabens seien. Demzufolge seien alle kantonalen Anträge, welche die eigentliche Projektgestaltung betreffen, Gegenstand des PGV, nicht jedoch eine Nutzungsgebühr, wie sie der Kanton Solothurn beantrage. Das BAV kam unter Verweis auf seine Praxis zum Schluss, dass es nicht in seiner Kompetenz liege, über diese Frage zu befinden und trat auf die kantonalen Feststellungsanträge bezüglich Nutzungsgebühren somit nicht ein. Es betonte jedoch, dass damit offen bleibe, ob eine kantonale Nutzungsgebühr zulässig sei und dass es dem Kanton offen stehe, darüber ein eigenes Verfahren zu eröffnen.

In der Plangenehmigung vom 7. November 2025 hielt das BAV an dieser Beurteilung fest.

Mit Schreiben vom 21. November 2025 stellte das AfU der SBB Infrastruktur die beabsichtigte Verfügung betreffend Nutzungsgebühr im Entwurf zum rechtlichen Gehör zu. Die SBB Infrastruktur reichte mit Datum von 10. Dezember 2025 fristgerecht eine Vernehmlassung ein, wobei sie die Errichtung der Nutzungsgebühr nach wie vor ablehnt. Gleichzeitig ersucht die SBB Infrastruktur vor Erlass einer allfälligen Verfügung um eine klärende Sitzung unter Einbezug der jeweiligen Rechtsdienste. Die entsprechende Besprechung soll Anfang 2026 stattfinden. Dabei soll – je nach Verhandlungsverlauf und unter Wahrung der kantonalen Gesetzgebung – eine Verein-

barung, allenfalls auch über eine reduzierte Nutzungsgebühr, abgeschlossen werden. Ein Verzicht auf Erhebung der Gewässernutzungsgebühr ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, da die Rechtslage nicht eindeutig ist.

2. **Beschluss**

2.1 Mit den Vertragsverhandlungen mit der SBB Infrastruktur in Bezug auf die Nutzungsgebühr in Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Aarebrücke in Solothurn werden jene Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung beauftragt, welche bereits an den entsprechenden Vorarbeiten beteiligt waren. Dies sind:

- Ivo Speck, Leiter Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement
- Marion Lätt, Rechtsanwältin Bau- und Justizdepartement
- Christoph Dietschi, Abteilungsleiter Wasserbau, Amt für Umwelt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (rf, is, ma) (3)
Amt für Umwelt